

a ins Lebengem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Butan (DIN 51622)

Registrierungsnummer (REACH)

Nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Industrielle Verwendung

Verwendung als Brennstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

SCHARR CPC GmbH Hentrichstraße 65 47809 Krefeld Deutschland

Telefon: +49 2151 5219-0 Telefax: +49 2151 5219-22 E-Mail: info@scharr-cpc.de Webseite: www.scharr-cpc.de

E-Mail (sachkundige Person) produktsicherheit@scharr-cpc.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Deutschland	Giftinformation Freiburg	79106 Freiburg im Breisgau	+49 (0)761 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und - kategorie	Gefahrenhin- weis
entzündbare Gase	1A	Flam. Gas 1A	H220
Gase unter Druck	L	Press. Gas L	H280
Keimzellmutagenität	1B	Muta. 1B	H340
Karzinogenität	1A	Carc. 1A	H350
gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

Deutschland: de Seite: 1 / 20



^{en}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS02, GHS04, GHS08



- Gefahrenhinweise

H220 Extrem entzündbares Gas.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H340 Kann genetische Defekte verursachen.

H350 Kann Krebs erzeugen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen.
P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P377 Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden

kann.

P381 Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen.

P410+P403 Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.

- ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

ohne Bedeutung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
n-Butan	CAS-Nr. 106-97-8	≤ 100	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280	
	EG-Nr. 203-448-7			•
	Index-Nr. 601-004-00-0			
	REACH RegNr. 01-2119474691-32- xxxx			

Deutschland: de Seite: 2 / 20



^{ins Leben}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Isobutan	CAS-Nr. 75-28-5	≤ 100	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas L / H280	(A) (-)
	EG-Nr. 200-857-2		Aquatic Chronic 3 / H412	~ ~
	Index-Nr. 601-004-00-0			
	REACH RegNr. 01-2119485395-27- xxxx			
Butene		≤ 47	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas C / H280	
Isopentan	CAS-Nr. 78-78-4 EG-Nr. 201-142-8 Index-Nr. 601-085-00-2 REACH RegNr. 01-2119475602-38- xxxx	≤5	Flam. Liq. 1 / H224 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 2 / H411	
Propan	CAS-Nr. 74-98-6 EG-Nr. 200-827-9 Index-Nr. 601-003-00-5 REACH RegNr. 01-2119486944-21- xxxx	≤5	Flam. Gas 1A / H220 Press. Gas C / H280	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Deutschland: de Seite: 3 / 20



ಿngem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022

Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Atembeschwerden. Erfrierungen. Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kontakt mit dem Produkt kann Verbrennungen und/oder Erfrierungen verursachen. Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. Gefahr des Berstens des Behälters.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Den betroffenen Bereich belüften. Vermeiden von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 4 / 20



^{en}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

2 A (Gase (ohne Aerosolpackungen und Feuerzeuge))

- geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Stoffna- me	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Quelle
AT	n-Butan	106-97-8	MAK	800	1.900			GKV
AT	Propan	74-98-6	MAK	1.000	1.800			GKV
AT	Isobutan	75-28-5	MAK	800	1.900			GKV
AT	Isopentan	78-78-4	MAK	600	1.800			GKV
СН	n-Butan	106-97-8	MAK	800	1.900	3.200	7.600	SUVA
СН	Propan	74-98-6	MAK	1.000	1.800	4.000	7.200	SUVA
СН	Isobutan	75-28-5	MAK	800	1.900	3.200	7.600	SUVA
СН	Isopentan	78-78-4	MAK	600	1.800	1.200	3.600	SUVA
DE	n-Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200	TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	TRGS 900
DE	Isopentan	78-78-4	AGW	1.000	3.000	2.000	6.000	TRGS 900
DE	Isopentan	78-78-4	MAK	1.000	3.000	2.000	6.000	DFG

Deutschland: de Seite: 5 / 20



^{en}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Stoffna- me	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Quelle
EU	Isopentan	78-78-4	IOELV	1.000	3.000			2006/15/EG

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht andere angegeben)

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposit

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Ex- positionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er
Butene		DNEL	769 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Butene		DNEL	1.530 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - lokale Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	432 mg/kg	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (In- dustrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen
Isopentan	78-78-4	DNEL	3.000 mg/ m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - syste- mische Wirkungen

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

- Art des Materials

PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk

- Materialstärke > 0,35 mm

- Durchbruchszeit des Handschuhmaterials 0,4 mm

>120 Minuten (Permeationslevel: 4)

- sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

[Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen niedrigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Deutschland: de Seite: 6 / 20



ins Lebengem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	gasförmig (verflüssigt)
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch - unangenehm - nach Odorier- mittel
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	-11,7 – -0,5 °C bei 1.013 hPa
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	entzündbares Gas gemäß GHS-Kriterien
Untere und obere Explosionsgrenze	1,4 Vol% - 10 Vol%
Flammpunkt	-83 °C bei 1.013 hPa
Zündtemperatur	365 – 460 °C
pH-Wert	nicht bestimmt

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit	24,4 ^{mg} / _l bei 25 °C
-------------------	---

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	1,81 (pH-Wert: 7, 20 °C)
--	--------------------------

Dampfdruck	2.200 – 3.100 hPa bei 20 °C
------------	-----------------------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	0,56 – 0,58 ^g / _{cm³} bei 20 °C
--------	---

Partikeleigenschaften	nicht relevant (gasförmig)
Partikeleigenschaften	nicht relevant (gasförmig)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Entzündbare Gase

- Explosionsgrenzen	1,4 Vol% - 10 Vol%
---------------------	--------------------

Deutschland: de Seite: 7 / 20



୩gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Festkörpergehalt	0 %
Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T2 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmittel: 300°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien". Das Gemisch enthält reaktive(n) Stoff(e). Gas unter Druck. Entzündungsgefahr.

Bei Erwärmung:

Explosionsgefahr, Gas unter Druck, Gefahr des Berstens des Behälters

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Kann genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität

Kann Krebs erzeugen.

Deutschland: de Seite: 8 / 20



^{ins Leben}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

(Akute) aquatische Toxizität

Endpunkt	Wert	Spezies	Expositionsdau- er
LC50	91,42 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
EC50	11,89 ^{mg} / _l	Alge	96 h

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
n-Butan	106-97-8	LC50	49,9 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
n-Butan	106-97-8	EC50	19,37 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Isobutan	75-28-5	LC50	49,9 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Isobutan	75-28-5	EC50	19,37 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Butene		LC50	19 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Butene		EC50	6,5 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Isopentan	78-78-4	LL50	34,05 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Isopentan	78-78-4	EL50	59,44 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Isopentan	78-78-4	EC50	5,2 ^{mg} / _l	Alge	96 h
Isopentan	78-78-4	LC50	12,8 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Propan	74-98-6	LC50	49,9 ^{mg} / _l	Fisch	96 h

Deutschland: de Seite: 9 / 20



୩gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Propan	74-98-6	EC50	19,37 ^{mg} / _l	Alge	96 h

Biologische Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Isopentan	78-78-4	Sauerstoffver- brauch	71,43 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
n-Butan	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Butene			2,4	
Isopentan	78-78-4		4 (pH-Wert: 6,6, 25 °C)	
Propan	74-98-6		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Deutschland: de Seite: 10 / 20



^{pen}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN 1965 IMDG-Code UN 1965 ICAO-TI UN 1965

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜS-

SIGT, N.A.G. (Gemisch A)

IMDG-Code HYDROCARBON GAS MIXTURES, LIQUEFIED,

N.O.S. (mixture A)

ICAO-TI Hydrocarbon gas mixtures, liquefied, n.o.s. (mix-

ture A)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 2 (2.1)
IMDG-Code 2.1
ICAO-TI 2.1

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - zusätzliche Angaben

Klassifizierungscode 2F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 274, 583, 652(ADR), 660, 662

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 0

Deutschland: de Seite: 11 / 20



^{ins Leben}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) B/D
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 23

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) - Gefahrzettel 2.1



Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 0

EmS $\underline{F-D}$, S-U

Staukategorie (stowage category) E

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A1 Freigestellte Mengen (EQ) E0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung
Butan (DIN 51622)	krebserzeugend	R28-30
Butan (DIN 51622)	keimzellmutagen (mutagen)	R28-30
Propan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40
n-Butan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40
Isobutan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40
Isopentan	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Ein- stufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/ EG	R3
Isopentan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40
Butene	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	R40

Legende

R28-30 1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:

Deutschland: de Seite: 12 / 20

⁻ als Stoffe,

⁻ als Bestandteile anderer Stoffe oder



gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Legende

- in Gemischen.

die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:

- die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte
- die jeweiligen in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte. Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
- "Nur für gewerbliche Anwender." 2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für:
- a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG;
- b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/EWG;
- c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:
 Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/70/EG sind,
- Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
- Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden;
- d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum;
- f) Produkte, die Gegenstand der Verordnung (EU) 2017/745 sind.
- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
 - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 - in Scherzspielen;
 - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
 - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
 - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
 - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
 - deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
 - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllam-
 - 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren'; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
 - b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzun-
 - der kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'; c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.

 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhal-
 - tungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,

R40

- Scherzexkremente,
- Horntöne für Vergnügungen,
- Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
- künstliche Spinnweben,
- Stinkbomben.
- 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender". 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2)
- genannten Aerosolpackungen.
 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführ-
- ten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Deutschland: de Seite: 13 / 20



^{ខា}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)

Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in 1 wendung in Betriebe oberen k	n der unteren und	Anm.
P2	entzündbare Gase	10	50	45)

Hinweis

VOC-Decopaint-Richtlinie 2004/42/EC

VOC-Gehalt	100 %
------------	-------

Richtlinie über Industriemissionen (IE-Richtlinie)

VOC-Gehalt	100 %
------------	-------

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

15.1.3. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)
5.2.7.1.1	karzinogene Stoffe		≥ 25 Gew %	0,15 ^g / _h	0,05 ^{mg} / _{m³}	5)
5.2.7.1.2	Keimzellmutagene Stoffe		≥ 25 Gew %	0,15 ^g / _h	0,05 ^{mg} / _{m³}	4)

Hinweis

Deutschland: de Seite: 14 / 20

⁴⁵⁾ entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1 oder 2

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

⁴⁾ unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes

⁵⁾ noch keiner Klasse zugeordnet. Die angegebenen Werte entsprechen der für krebserzeugende Stoffe der Klasse I



ot Energie ins Lebengem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Überarbeitet am: 09.11.2022 Nummer der Fassung: 8.0 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Nationale Vorschriften Schweiz

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen): 98,02 %

Nationale Verzeichnisse

Land	Verzeichnis	Status
AU	AIIC	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CA	DSL	nicht alle Bestandteile sind gelistet
CN	IECSC	nicht alle Bestandteile sind gelistet
EU	ECSI	nicht alle Bestandteile sind gelistet
EU	REACH Reg.	nicht alle Bestandteile sind gelistet
JP	CSCL-ENCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
KR	KECI	nicht alle Bestandteile sind gelistet
MX	INSQ	nicht alle Bestandteile sind gelistet
NZ	NZIoC	nicht alle Bestandteile sind gelistet
PH	PICCS	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TR	CICR	nicht alle Bestandteile sind gelistet
TW	TCSI	nicht alle Bestandteile sind gelistet
US	TSCA	nicht alle Bestandteile sind gelistet

Legende

AIIC CICR Australian Inventory of Industrial Chemicals Chemical Inventory and Control Regulation List of Existing and New Chemical Substances (CSCL-ENCS)

CSCL-ENCS

DSL Domestic Substances List (DSL)

ECSI EG Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)

IECSC Inventory of Existing Chemical Substances Produced or Imported in China

INSQ National Inventory of Chemical Substances KECI[°] Korea Existing Chemicals Inventory NZIoC

New Zealand Inventory of Chemicals Philippine Inventory of Chemicals and Chemical Substances (PICCS) REACH registrierte Stoffe **PICCS**

REACH Reg.

Taiwan Chemical Substance Inventory TCSI

TSCA Toxic Substance Control Act

Nationale Verzeichnisse

Alle Bestandteile sind gelistet EINECS/ELINCS/NLP (Europa)

DSL/NDSL (Kanada)

ENCS, Klasse 1 und 2 (MITI-Inventar, Japan)

AICS (Australien)

KECL (Republik Korea)

PICCS (Philippinen)

IECSC (China)

NZIoC (Neuseeland)

REACH (Europa)

ASIA-PAC (asiatisch-pazifische Region)

SWISS (Schweiz)

Toxic Substance Control Act (TSCA)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 15 / 20



gie ins Lebengem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

	<u> </u>	
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
2.1		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.1	Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemi- schen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explo- dieren. Ein Verschütten und Löschwasser kann zu ei- ner Umweltverschmutzung der Gewässer führen.
2.2		- Piktogramme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2		- Gefahrenhinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2		- Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2		- ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.3	Sonstige Gefahren	Sonstige Gefahren: ohne Bedeutung
2.3	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.	
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Ar- beitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.2	Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	Art des Materials: PE: Polyethylen, CR: Chloropren (Chlorbutadien)-Kau- tschuk, IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kau- tschuk
8.2	Materialstärke: 0,4 mm	Materialstärke: > 0,35 mm
8.2	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: >240 Minuten (Permeationslevel: 5)	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: 0,4 mm
		>120 Minuten (Permeationslevel: 4)
8.2	Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.	Atemschutz: [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen. Typ: AX (Gasfilter und Kombinationsfilter gegen nied- rigsiedende organische Verbindungen, Kennfarbe: Braun).
11.1	Keimzellmutagenität: Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.	Keimzellmutagenität: Kann genetische Defekte verursachen.
11.1	Karzinogenität: Ist nicht als karzinogen einzustufen.	Karzinogenität: Kann Krebs erzeugen.
11.1		Sonstige Angaben: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Deutschland: de Seite: 16 / 20



^{ie ins Leben}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

assuing voin. 14.11.2019 (7)			
Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	
11.2		Angaben über sonstige Gefahren: Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.	
12.1	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefähr- dend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK nwg, nicht was- sergefährdend (Deutschland)	Toxizität: Gemäß 1272/2008/EG: Schädlich für Wasserorganis- men, mit langfristiger Wirkung. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach was- sergefährdend (Deutschland)	
12.1		(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Es sind keine Daten verfügbar.	Persistenz und Abbaubarkeit	
12.2		Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	
12.3		Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	
12.6	Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Kein Bestandteil ist gelistet.	
14.1	UN-Nummer: 1965	UN-Nummer oder ID-Nummer	
14.1		ADR/RID/ADN: UN 1965	
14.1		IMDG-Code: UN 1965	
14.1		ICAO-TI: UN 1965	
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A)	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
14.2		ADR/RID/ADN: KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A)	
14.2		IMDG-Code: HYDROCARBON GAS MIXTURES, LIQUEFIED, N.O.S. (mixture A)	
14.2		ICAO-TI: Hydrocarbon gas mixtures, liquefied, n.o.s. (mixture A)	
14.3	Klasse: 2 (Gase)		
14.3	Nebengefahr(en): 2.1 (entzündbar)		
14.3		ADR/RID/ADN: 2 (2.1)	
14.3		IMDG-Code: 2.1	
14.3		ICAO-TI: 2.1	

Deutschland: de Seite: 17 / 20



. ^{gie ins Leben}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
14.4	Verpackungsgruppe: keiner Verpackungsgruppe zugeordnet	Verpackungsgruppe: nicht zugeordnet
14.7	UN-Nummer: 1965	
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A)	
14.7	Klasse: 2	
14.7	UN-Nummer: 1965	
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: KOHLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A)	
14.7	Klasse: 2.1	
14.7	UN-Nummer: 1965	
14.7	Offizielle Benennung für die Beförderung: Kohlenwasserstoffgas, gemisch, verflüssigt, n.a.g. (gemisch A)	
14.7	Klasse: 2.1	
15.1	Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg nicht wassergefährdend	Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 schwach wassergefährdend

Abkürzungen und Akronyme

	-
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2006/15/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnen- wasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

Deutschland: de Seite: 18 / 20



^{ie ins Leben}gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Al-L-	
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund- heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Flam. Gas	Entzündbares Gas
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli- cher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch

Deutschland: de Seite: 19 / 20



ins Lebengem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU

Butan (DIN 51622)

Nummer der Fassung: 8.0 Überarbeitet am: 09.11.2022 Ersetzt Fassung vom: 14.11.2019 (7)

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
Press. Gas	Gas unter Druck
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SUVA	Grenzwerte am Arbeitsplatz, Suva
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H220	Extrem entzündbares Gas.
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 20 / 20